



KANTONS POLIZEI Bern Der Polizist, ein Angestellter einer Firma!

Geänderte Rechtslage für [*die POLIZEI*]

1. Beamtenstatus wurde per 24.3.2000 aufgehoben. Es gibt keine Polizeibeamten mehr.
2. Der Polizist ist ein Sachbearbeiter und hat keine hoheitlichen Rechte mehr. 3. Die Polizei wurde heimlich privatisiert und ist eine Firma. Es existieren in der ganzen Schweiz nur noch Privatfirmen, die nicht legal gegründet wurden.
4. Sie als [*Polizist*] sind darum nicht mehr legitimiert, hoheitlich als [*POLIZEI*] aufzutreten, auch wenn Sie das vielleicht nicht wissen. Rechtlich sind Sie nur noch Angestellte einer illegalen Firma. Das hat schwerwiegende Folgen für Sie.

Das System kippt

Das jetzige Regime lebt nur noch von der Vortäuschung eines Rechtsstaates. Aber immer mehr Menschen erkennen die Lügen. Das Volk wird wach. Deshalb kann das System nicht mehr lange aufrechterhalten werden. Wir befinden uns jetzt in einer Zwischenstufe.

Sobald das System kippt, werden Sie für alle pseudo-hoheitlichen Handlungen als vorgebliche [*Organe der Staatsgewalt*] wegen Amtsanmassung **privat** zur Rechenschaft gezogen.

:martin 88445719

Was ist die Hauptbotschaft an die «Polizisten»?

- Grundsätzlich ist keine Handlung eines «*Polizisten*» zur Durchsetzung der Staatsgewalt mehr hoheitlich/öffentlich-rechtlich legitimiert. «Die POLIZEI» ist nur noch eine illegal tätige Firma!
- Es ist Amtsanmassung und Irreführung, eine Uniform mit der Aufschrift «POLIZEI» zu

tragen. Dies gilt auch für das Benützen eines Autos mit der Aufschrift «POLIZEI» oder das Verwenden von Waffen, Schlagstöcken, Handschellen etc. in vorgeblich «hoheitlichem Auftrag». Eine Berechtigung zur Durchsetzung von «Staatsgewalt» existiert nicht mehr.

- Alle, die den Befehlen aus «POLIZEI»-Kadern gehorchen, handeln als Auftragnehmer eines illegal aktiven Arbeitgebers auf eigenes Risiko.

§ 3 Dienstgrad und Funktion

¹ Die Dienstgrade werden den Funktionen wie folgt zugeordnet:

Dienstgrad	Funktion
Pol	Sachbearbeiter/-in
Gfr	Sachbearbeiter/-in
Kpl	Sachbearbeiter/-in
Wm	Sachbearbeiter/-in Sachbearbeiter/-in mit Universitäts-, Fachhochschulabschluss oder ähnlich höherer Ausbildung, der/die über spezifisches Fachwissen verfügt und in speziellen Arbeitsbereichen eingesetzt wird
Wm mbA	Sachbearbeiter/-in Sachbearbeiter/-in mit Universitäts-, Fachhochschulabschluss oder ähnlich höherer Ausbildung, der/die über spezifisches Fachwissen verfügt und in speziellen Arbeitsbereichen eingesetzt wird

Wir empfehlen Ihnen, auch selber zu recherchieren. Bitte überprüfen Sie den Sachverhalt eigenständig und ziehen Sie Ihre Schlüsse daraus.

Weitere Infos!

<https://hot-sips.com/>

Flyer SiPS:

<https://hot-sips.com/wp-content/uploads/2021/08/SIPS-Flyer.pdf>

<https://politik.brunner-architekt.ch/>

Liste Behörden als Firmen:

https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/behoerden_mit_hr_nummern.pdf

:martin 88445719

POLIZEI (Firma) und Monarchie Symbol von Bern



Kronen Symbol als Zeichen der Monarchie.





Berufserfahrung



Assistent der Geschäftsleitung

Kantonspolizei Bern

Juli 2021–Heute · 10 Monate

Bern, Schweiz

- Unterstützung und Entlastung der Mitglieder der GL in organisatorischen und administrativen Belangen
- Erledigung briefliche und digitale Korrespondenz
- Terminverwaltung inkl. vollumfängliche Sitzungsvorbereitung für die Mitglieder der GL
- interne und externe Anlaufstelle für Fragen und Anliegen und Sicherstellung der Beantwortung
- Organisation interne und externe Anlässe und Sitzungen (inkl. Dokumentation und Protokollführung)
- Triage Telefon und Geschäfte - - Ablage von Geschäfts- und Sitzungsunterlagen der Mitglieder der GL in der digitalen Geschäftsverwaltung
- Terminierung der Geschäfte
- Teilnahme in Projekten

Polizeibeamter oder Polizist?

Ein Polizist ist kein Beamter und verfügt über keinen Amtsausweis. Selbst kann keiner einen Staatsangehörigkeitsausweis vorlegen. Der Polizist hat ein Dienstausweis und ist ein Angestellter einer Security Firma. Befassen Sie sich mit diesem Thema zu ihrem eigenen Schutz.

Quellen: Info Seco vom 24.3.2000, Romanus Pontifex vom 21.6.2011 und Motu Proprio vom 11.7.2013. Das bedeutet, die Aufhebung der Immunität aller Richter, Aufhebung der Immunität aller Staatsanwälte, Aufhebung der Immunität aller Rechtsanwälte, Aufhebung der Immunität aller Regierungsbeamten.

Immunität fürs Strafrecht schützt demnach ab 1. September 2013 diese Personengruppen NICHT MEHR.



Wie die Beamten zu Angestellten wurden

Als Kommentatoren an der Europameisterschaft das Spiel Spanien – Portugal mit der Schlagzeile „Beamtenfussball“ bedachten, war das kein Kompliment. Mangelnde Kreativität war noch das höflichste Attribut. Erstaunlich ist aber etwas anderes: Beamte sind seit 2002 Geschichte! Damals trat das Bundespersonalgesetz in Kraft, das die Wahl auf Amtsdauer durch eine kündbare öffentlich-rechtliche Anstellung ersetzte und aus Beamten Angestellte machte.

Erste Vorschriften

Im 19. Jahrhundert werden Rechte und Pflichten von Staatsangestellten zumeist über Verordnungen definiert. Im Grundsatz bleibt die Gesetzgebung allerdings gemäss Bundesrat „recht lückenhaft“. Ein einheitliches Beamtengesetz wird zum Anliegen: „Das Volk wünscht Ordnung und Sicherheit; diesem Zwecke dient die Staatsverwaltung. Um ihre Beständigkeit zu sichern, vertraut es die Verwaltung nicht einer privatwirtschaftlichen Unternehmung, sondern Beamten an“ - so die Botschaft. Der Beamte hält die Sicherheit des Staates aufrecht und dafür erhält er berufliche Sicherheit. Das Beamtengesetz soll deshalb das „Gegenstück“ zum privaten Dienstvertrag gemäss Obligationenrecht werden.

Erstes Beamtengesetz

Am 30. Juni 1927 verabschiedet das Parlament nach langen Debatten das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten. Aber nicht alle in der Verwaltung Beschäftigten sind Beamte! Massgebend ist ein Ämterverzeichnis, das der Genehmigung der Bundesversammlung bedarf.

Die Amtsdauer für Bundesbeamte - Werkstättearbeiter oder Landbriefträger gehören beispielsweise nicht dazu - beträgt drei Jahre. Wählbar ist „jeder Schweizerbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes, der einen unbescholtenen Leumund geniesst“. Nur aus „wichtigen“ Gründen darf die Wahlbehörde das Dienstverhältnis vorzeitig auflösen. Solche Gründe sind beispielsweise Dienstuntauglichkeit, Konkurs, fruchtlose Pfändung und - ausschliesslich für weibliche Beamte - deren „Verehelichung“.

Erstes Bundespersonalgesetz

In den 1990er Jahren - nach 20 Revisionen des Beamtengesetzes - wird die Personalpolitik des Bundes erneut zum Politikum. Ein Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen vom 12. Februar 1998 bemängelt das Fehlen einer

einheitlichen Personalpolitik und unklare Kompetenzen. Ein Verdikt, dem sich der Bundesrat nicht verschliessen kann. Am 14. Dezember 1998 legt er Botschaft und Entwurf zum Bundespersonalgesetz vor. Das Parlament betont, wie wichtig Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit sind. Bundesrat Kaspar Villiger bringt es am 5. Oktober 1999 auf den Punkt: „Wenn sich die Gesellschaft und Wirtschaft verändern, muss sich auch der Staat anpassen, dann müssen sich auch seine Organisationen und muss sich sein Handeln verändern.“

Zentraler Bestandteil des Gesetzes, das am 24. März 2000 verabschiedet wird, ist die Abschaffung des Beamtenstatus: Die Wahl für eine Amtsdauer wird durch eine kündbare öffentlich-rechtliche Anstellung ersetzt. Damit gelten nun seit über zehn Jahren die Bestimmungen des OR, sofern das Bundespersonalgesetz nichts anderes vorsieht. „Beamtenfussball“ ist somit Geschichte - zumindest soweit es die Staatsangestellten betrifft



Eintretensdebatte vom 5. Oktober 1999, Bundesrat Kaspar Villiger

Weiterführende Informationen

Dokumente

[... en wurden](#) (PDF, 754 kB, 29.08.2012)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BfS
Abteilung Register

20.04.2022 02:47:45

Die untenstehenden Informationen erfolgen ohne Gewähr und haben keinerlei Rechtswirkung.

Kernmerkmale

Status

UID CHE-114.809.379

UID-Status Aktiv

UID-Ergänzung

Sitz- oder Domiziladresse der UID-Einheit

Name, Firma oder Bezeichnung Kanton Bern

Übersetzung -

Zusätzlicher Name -

c/o -

Strasse Postgasse

Hausnummer 68

Ergänzung -

Postleitzahl 3011

Ort Bern

Kanton BE

Land CH

Gemeinde / Gemeinde Nr. Bern / 351

PLZ des Postfachs

Postfachnummer -

EGID 1230318

uid@bfs.admin.ch

www.uid.ch

Weitere Identifikationsmerkmale

Rechtsform 0221 - Verwaltung des Kantons

Handelsregisterdaten

Referenznummer -

Status des Eintrags im Handelsregister -

UID Sitz -

Mehrwertsteuerdaten

Mehrwertsteuernummer -

Status des Eintrags im Mehrwertsteuerregister -

Beginn der Mehrwertsteuerpflicht -

Ende der Mehrwertsteuerpflicht -

Mitglied der MwSt-Gruppe -

Bundesamt für Statistik BFS
UID
Espace de l'Europe 10, CH-2010 Neuchâtel
Tel. 0800 20 20 10

1 / 1

Kanton Bern

zur Vernetzung der verantwortlichen Personen.

Kanton Bern

Nydegasse 11
3011 Bern

Rechtsform: **Öffentlich-rechtliche
Institution**

Status: aktiv

Kapitalisierung: -

Gründungsjahr: 2005

D-U-N-S® Nr.: 48-302-5586

Nachfolgend sowie unter den weiteren
Menüpunkten finden Sie alle wichtigen
Informationen über die Kanton Bern. Neben
öffentlichen Daten finden Sie auch
Informationen zu Zahlungserfahrungen,
Geschichte, Firmenstruktur und Finanzen sowie

Handelsregister

Schauen Sie genauer hin!



Bonität & Betreibungen

Mehr zur Zahlungsfähigkeit
erfahren und Überraschungen
vermeiden.

Bonität Betreibungen

Ihre E-Mail-Adresse:

[Aktivieren](#)

Kostenlose Firmen-Überwachung

Wir informieren Sie über wichtige Änderungen.

Handelsregistereintrag: 30.05.2005

Rechtlicher Sitz: -

HR-Nummer: CH-E-1.1.4.8.09.-3

UID: CHE-114.809.379

HR-Amt: -

SHAB-Publikationen: [Handelsregister-Publikationen anzeigen](#)

Management & Mitarbeiter

Zeichnungsberechtigte: [Personen mit Zeichnungsberechtigung anzeigen](#)

Finanzielles

Bonitätsauskunft: Informieren Sie sich hier über die Kreditwürdigkeit, Bonität und Zahlungsfähigkeit der Firma Kanton Bern.

Zur Kanton Bern konnten wir das Zahlungsverhalten zu insgesamt 318 Rechnungen auswerten.

[Bonität prüfen](#)

Betriebungsauszug: **Es liegt uns noch kein Betriebungsauszug vor.** Sie möchten wissen, ob zur Firma Kanton Bern Betriebungen

am Register verzeichnet sind? Gerne holen wir für Sie beim zuständigen Betriebsamt einen aktuellen Auszug ein, den Sie hier bestellen können.

[Betrieungsauskunft bestellen](#)

Risiko-Analyse: Sie mögen alle Infos auf einen Blick? In der Risiko-Analyse zur Kanton Bern haben Sie t, Score, reelle



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BfS

Abteilung Register

20.04.2022 02:41:45

Die untenstehenden Informationen erfolgen ohne Gewähr und haben keinerlei Rechtswirkung.

Kernmerkmale

Status

UID CHE-115.971.580

UID-Status Aktiv

UID-Ergänzung MWST

Sitz- oder Domiziladresse der UID-Einheit

Name, Firma oder Bezeichnung Kantonspolizei Bern

Übersetzung Police cantonale bernoise

Zusätzlicher Name -

c/o Finanzdienst

Strasse Waisenhausplatz

Hausnummer 32

Ergänzung -

Postleitzahl 3011

Ort Bern

Kanton BE

Land CH

Gemeinde / Gemeinde Nr. Bern / 351

PLZ des Postfachs 3001

Postfachnummer 7571

EGID 2246433

uid@bfs.admin.ch

www.uid.ch

Weitere Identifikationsmerkmale

Rechtsform 0221 - Verwaltung des Kantons

Handelsregisterdaten

Referenznummer -

Status des Eintrags im Handelsregister -

UID Sitz -

Mehrwertsteuerdaten

Mehrwertsteuernummer CHE-115.971.580 MWST Status

des Eintrags im Mehrwertsteuerregister Aktiv

Beginn der Mehrwertsteuerpflicht 01.01.1969 Ende der

Mehrwertsteuerpflicht -

Mitglied der MwSt-Gruppe -

Bundesamt für Statistik BFS

UID

Espace de l'Europe 10, CH-2010 Neuchâtel

Tel. 0800 20 20 10

1 / 1

Kantonspolizei

Kantonspolizei

Waisenhausplatz 32
3011 Bern

Rechtsform: **Öffentlich-rechtliche
Institution**

Status: aktiv

Kapitalisierung: -

Gründungsjahr: 1804

D-U-N-S® Nr.: 48-411-7556

Nachfolgend sowie unter den weiteren Menüpunkten finden Sie alle wichtigen Informationen über die Kantonspolizei. Neben öffentlichen Daten finden Sie auch Informationen zu Zahlungserfahrungen, Geschichte, Firmenstruktur und Finanzen sowie zur Vernetzung der verantwortlichen Personen.

Handelsregister

Schauen Sie genauer hin!



Bonität & Betreibungen

Mehr zur Zahlungsfähigkeit erfahren und Überraschungen vermeiden.

[Bonität Betreibungen](#)

Kostenlose Firmen-Überwachung

Wir informieren Sie über wichtige Änderungen.

Handelsregistereintrag: 12.08.2019

Rechtlicher Sitz: -

HR-Nummer: CH-E11.5.971.580-

UID: CHE-115.971.580

HR-Amt: -

SHAB-Publikationen: [Handelsregister-Publikationen anzeigen](#)

Management & Mitarbeiter

Zeichnungsberechtigte: [Personen mit Zeichnungsberechtigung anzeigen](#)

Finanzielles

Bonitätsauskunft: Informieren Sie sich hier über die Kreditwürdigkeit, Bonität und Zahlungsfähigkeit der Firma Kantonspolizei.

Zur Kantonspolizei konnten wir das Zahlungsverhalten zu insgesamt 1310 Rechnungen auswerten.

[Bonität prüfen](#)

Betreibungsauszug: **Es liegt uns noch kein Betreibungsauszug vor.** Sie möchten wissen, ob zur Firma Kantonspolizei Betreibungen am Register verzeichnet sind? Gerne holen wir für Sie beim zuständigen Betreibungsamt einen aktuellen Auszug ein, den Sie hier bestellen können.

[Betreibungsauskunft bestellen](#)

Risiko-Analyse: Sie mögen alle Infos auf einen Blick? In der Risiko-Analyse zur Kantonspolizei haben Sie Bonität, Score, reelle

Bundesamt für Polizei

Bundesamt für Polizei

Guisanplatz 1A
3003 Bern

Rechtsform: **Öffentlich-rechtliche Institution**

Status: aktiv

Kapitalisierung: -

Gründungsjahr: -

D-U-N-S® Nr.: 48-554-3834

Nachfolgend sowie unter den weiteren Menüpunkten finden Sie alle wichtigen Informationen über die Bundesamt für Polizei. Neben öffentlichen Daten finden Sie auch Informationen zu Zahlungserfahrungen, Geschichte, Firmenstruktur und Finanzen sowie zur Vernetzung der verantwortlichen Personen.

Handelsregister

Schauen Sie genauer hin!



Bonität & Betreibungen

Mehr zur Zahlungsfähigkeit erfahren und Überraschungen vermeiden.

[Bonität Betreibungen](#)

Kostenlose Firmen-Überwachung

Wir informieren Sie über wichtige Änderungen.

Handelsregistereintrag: 14.10.2019

Rechtlicher Sitz: -

HR-Nummer: CH-E-4.4.4.7.96.-1

UID: CHE-444.796.174

HR-Amt: -

SHAB-Publikationen: [Handelsregister-Publikationen anzeigen](#)

Management & Mitarbeiter

Zeichnungsberechtigte: [Personen mit Zeichnungsberechtigung anzeigen](#)

Finanzielles

Bonitätsauskunft: Informieren Sie sich hier über die Kreditwürdigkeit, Bonität und Zahlungsfähigkeit der Firma Bundesamt für Polizei.

Zur Bundesamt für Polizei konnten wir das Zahlungsverhalten zu insgesamt 28 Rechnungen auswerten.

[Bonität prüfen](#)

Betreibungsauszug: **Es liegt uns noch kein Betreibungsauszug vor.** Sie möchten wissen, ob zur

Firma Bundesamt für Polizei

Betreibungen am Register verzeichnet sind? Gerne holen wir

für Sie beim zuständigen Betreibungsamt einen aktuellen

Auszug ein, den Sie hier bestellen können.

[Betreibungsauskunft bestellen](#)

Risiko-Analyse: Sie mögen alle Infos auf einen Blick? In der Risiko-Analyse zur Bundesamt für Polizei haben Sie Bonität, Score, reelle

Kantonale Polizei

Kantonale Polizei

Städtli 32

3380 Wangen an der Aare

Rechtsform: **Öffentlich-rechtliche Institution**

Status: aktiv

Kapitalisierung: -

Gründungsjahr: -

D-U-N-S® Nr.: 48-021-3195

Nachfolgend sowie unter den weiteren Menüpunkten finden Sie alle wichtigen Informationen über die Kantonale Polizei. Neben öffentlichen Daten finden Sie auch Informationen zu Zahlungserfahrungen, Geschichte, Firmenstruktur und Finanzen sowie zur Vernetzung der verantwortlichen Personen.

Handelsregister

Schauen Sie genauer hin!



Bonität & Betreibungen

Mehr zur Zahlungsfähigkeit erfahren und Überraschungen vermeiden.

[Bonität Betreibungen](#)

Kostenlose Firmen-Überwachung

Wir informieren Sie über wichtige Änderungen.

Ihre E-Mail-Adresse:

Aktivieren

Handelsregistereintrag: 29.11.2017

Rechtlicher Sitz: -

HR-Nummer: -

UID: -

HR-Amt: -

SHAB-Publikationen: [Handelsregister-Publikationen anzeigen](#)

Management & Mitarbeiter

Zeichnungsberechtigte: [Personen mit Zeichnungsberechtigung anzeigen](#)

Finanzielles

Bonitätsauskunft: Informieren Sie sich hier über die Kreditwürdigkeit, Bonität und Zahlungsfähigkeit der Firma Kantonale Polizei.

[Bonität prüfen](#)

Betreibungsauszug: **Es liegt uns noch kein Betreibungsauszug vor.** Sie möchten wissen, ob zur Firma Kantonale Polizei

Betreibungen am Register verzeichnet sind? Gerne holen wir für Sie beim zuständigen Betreibungsamt einen aktuellen Auszug ein, den Sie hier bestellen können.

[Betreibungsauskunft bestellen](#)

Risiko-Analyse: Sie mögen alle Infos auf einen Blick? In der Risiko-Analyse zur Kantonale Polizei haben Sie Bonität, Score, reelle Zahlungserfahrungen und einen Betreibungsauszug in einem Bericht.

Kantonale Polizei

Kantonale Polizei

Sägestrasse 42
3098 Köniz

Rechtsform: **Öffentlich-rechtliche Institution**

Status: aktiv

Kapitalisierung: -

Gründungsjahr: 1999

D-U-N-S® Nr.: 48-026-7131

Nachfolgend sowie unter den weiteren Menüpunkten finden Sie alle wichtigen Informationen über die Kantonale Polizei. Neben öffentlichen Daten finden Sie auch Informationen zu Zahlungserfahrungen, Geschichte, Firmenstruktur und Finanzen sowie zur Vernetzung der verantwortlichen Personen.

Handelsregister

Schauen Sie genauer hin!



Bonität & Betreibungen

Mehr zur Zahlungsfähigkeit erfahren und Überraschungen vermeiden.

[Bonität Betreibungen](#)

Kostenlose Firmen-Überwachung

Wir informieren Sie über wichtige Änderungen.

Ihre E-Mail-Adresse:

Handelsregistereintrag: 14.09.2010

Rechtlicher Sitz: -

HR-Nummer: -

UID: -

HR-Amt: -

SHAB-Publikationen: [Handelsregister-Publikationen anzeigen](#)

Management & Mitarbeiter

Zeichnungsberechtigte: [Personen mit Zeichnungsberechtigung anzeigen](#)

Finanzielles

Bonitätsauskunft: Informieren Sie sich hier über die Kreditwürdigkeit, Bonität und Zahlungsfähigkeit der Firma
Kantonale Polizei.

[Bonität prüfen](#)

Betreibungsauszug: **Es liegt uns noch kein [Betriebungsauszug](#) vor.** Sie möchten wissen, ob
zur Firma Kantonale Polizei

Betreibungen am Register verzeichnet sind? Gerne holen wir
für Sie beim zuständigen Betreibungsamt einen aktuellen
Auszug ein, den Sie hier bestellen können.

[Betriebungsauskunft bestellen](#)

Risiko-Analyse: Sie mögen alle Infos auf einen Blick? In der Risiko-Analyse zur Kantonale Polizei haben
Sie Bonität, Score, reelle
Zahlungserfahrungen und einen Betriebungsauszug in einem
Bericht.

Kantonspolizei Bern

Kantonspolizei Bern

Papiermühlestrasse 17p
3014 Bern

Rechtsform: **Zweigniederlassung** Status:

aktiv

Kapitalisierung: -

Gründungsjahr: -

D-U-N-S® Nr.: 48-686-3207

Nachfolgend sowie unter den weiteren
Menüpunkten finden Sie alle wichtigen
Informationen über die Kantonspolizei Bern.
Neben öffentlichen Daten finden Sie auch
Informationen zu Zahlungserfahrungen,
Geschichte, Firmenstruktur und Finanzen sowie
zur Vernetzung der verantwortlichen Personen.

Handelsregister

Handelsregistereintrag:

Rechtlicher Sitz: - HR-Nummer: - UID: -

Schauen Sie genauer hin!



Bonität & Betreibungen

Mehr zur Zahlungsfähigkeit
erfahren und Überraschungen
vermeiden.

[Bonität Betreibungen](#)

Wir informieren Sie über wichtige Änderungen.

[Aktivieren](#)

Ihre E-Mail-Adresse:

HR-Amt: Kanton Bern

SHAB-Publikationen: [Handelsregister-Publikationen anzeigen](#)

Management & Mitarbeiter

Zeichnungsberechtigte: [Personen mit Zeichnungsberechtigung anzeigen](#)

Finanzielles

Bonitätsauskunft: Informieren Sie sich hier über die Kreditwürdigkeit, Bonität und Zahlungsfähigkeit der Firma Kantonspolizei Bern.

[Bonität prüfen](#)

Betreibungsauszug: **Es liegt uns noch kein Betreibungsauszug vor.** Sie möchten wissen, ob zur Firma Kantonspolizei Bern

Betreibungen am Register verzeichnet sind? Gerne holen wir für Sie beim zuständigen Betreibungsamt einen aktuellen Auszug ein, den Sie hier bestellen können.

[Betreibungsauskunft bestellen](#)

Risiko-Analyse: Sie mögen alle Infos auf einen Blick? In der Risiko-Analyse zur Kantonspolizei Bern haben Sie Bonität, Score, reelle

Zahlungserfahrungen und einen Betreibungsauszug in einem Bericht.

[Risiko-Analyse einsehen](#)

Und viele mehr:





Insgesamt 124 Einträge !



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BfS

Abteilung Register

20.04.2022 02:43:46

Die untenstehenden Informationen erfolgen ohne Gewähr und haben keinerlei Rechtswirkung.

Kernmerkmale

Status

UID CHE-444.796.174

UID-Status Aktiv

UID-Ergänzung

Sitz- oder Domiziladresse der UID-Einheit

Name, Firma oder Bezeichnung Bundesamt für Polizei (fedpol)

Übersetzung (Office fédéral de la police (fedpol)) (Ufficio federale di polizia (fedpol))

Zusätzlicher Name -

c/o -

Strasse Guisanplatz

Hausnummer 1 A

Ergänzung -

Postleitzahl 3014

Ort Bern

Kanton BE

Land CH

Gemeinde / Gemeinde Nr. Bern / 351

PLZ des Postfachs

3000

Postfachnummer -

uid@bfs.admin.ch

www.uid.ch

EGID -

Weitere Identifikationsmerkmale

Rechtsform 0220 - Verwaltung des Bundes

Handelsregisterdaten

Referenznummer -

Status des Eintrags im Handelsregister -

UID Sitz -

Mehrwertsteuerdaten

Mehrwertsteuernummer -

Status des Eintrags im Mehrwertsteuerregister -

Beginn der Mehrwertsteuerpflicht -

Ende der Mehrwertsteuerpflicht -

Mitglied der MwSt-Gruppe -

Bundesamt für Statistik BFS
UID
Espace de l'Europe 10, CH-2010 Neuchâtel
Tel. 0800 20 20 10

1 / 1

1

Deliktsbeteiligung gemäss Schweizer Strafrecht

aus: Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut, Lektion 8, Täterschaft und Teilnahme, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht unter Einschluss des internationalen Strafrechts, Prof. Dr. iur. Frank Meyer LL.M. (Yale)

<https://www.uzh.ch/cmsssl/rwi/dam/jcr:635da6de-6319-432b-827b-23d181ef1a81/3er-folien-at-l-HS16-L8.pdf>

**Täter ist derjenige, welcher
die tatbestandsmässige Ausführungshandlung
ganz oder teilweise selbst vornimmt.**

Die Strafrechtsdogmatik unterscheidet 2 Grundformen der Deliktsbeteiligung:

Täter 1



Täter 1

Täter 2

Täter 3

Entscheidend ist die Tatherrschaft

Über die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme entscheidet die planvolle, gestaltende Steuerung der Tatbegehung. Das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandsmässigen Geschehensablaufs wird sowohl von der Mehrheit der Lehre als auch vom Bundesgericht vertreten (BGE 118 IV 399 f.)

Täterschaft

Verantwortlichkeit für die eigene Tat:

Wer alle objektiven Merkmale *mit Wissen und Willen verwirklicht*, ist in jedem Fall Täter. Alleintäter ist, wer die Straftat in eigener Person vollständig selbst begeht. Die Bestrafung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen (Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, etc.).

Merkblatt **SIPS**: Deliktsbeteiligung gemäss Schweizer Strafrecht

2

Mittäterschaft

Merkmal der *Gemeinsamen Entschlussfassung* / der *Gemeinsamen Ausführung* ist die Verwirklichung des gemeinsam getragenen Tat-Entschlusses (auch konkludent möglich). Der *Entschluss muss vor der Vollendung des Delikts gefasst werden*, «Sukzes sive Mittäterschaft» ist nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

Gemeinsame Ausführung/ Mitwirkung an der gemeinsamen Tat in massgebender, d.h. *Tatherrschaft* begründender Weise:

Gemäss Bundesgericht muss der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich sein, dass sie mit ihm steht oder fällt (BGE 120 IV 265, 271 f.) Die Bereitschaft zur Übernahme einer Handlungseinheit reicht aus («Austauschbarkeit der Rollen»).

Die *Tatherrschaft* kann durch Beiträge bei der Tatausführung oder zur Tatplanung begründet werden. Der Mittäter muss nicht notwendigerweise bei der Ausführung mitwirken oder am Tatort sein; erforderlich ist aber ein hinreichendes Gewicht des eigenen Beitrags für das Gelingen der Tat (vgl. Bundesgericht).

Die funktionelle *Tatherrschaft* ist nur im Ausführungsstadium begründbar; andernfalls ist keine Abgrenzung zur Gehilfenschaft möglich.

Sukzessive Mittäterschaft:

Mittäterschaftliches Hinzutreten auch nach Beginn der Ausführungshandlung ist möglich, soweit der Beitrag ein hinreichendes funktionales Gewicht erreicht.

Umfang der Verantwortlichkeit als Mittäter:

Jeder Mittäter ist in Bezug auf die gemeinsam verübten Delikte als Täter zu verurteilen und zu bestrafen.

Differenzierung:

Verwirklicht einer der Mittäter bei der Ausführung des gemeinsamen Plans einen von diesem nicht umfassten Tatbestand (Exzess), so ist ausschliesslich er als Täter bezüglich dieses Tatbestandes zu verurteilen. Gemäss Art. 27 StGB erfolgt keine wechselseitige Zurechnung bezüglich der persönlichen Verhältnisse; deren Berücksichtigung erfolgt individuell.

Wer das „Ob“ und „Wie“ der Tat vom Willen und Handeln eines anderen abhängig macht und damit – ohne eigene *Tatherrschaft* – die Tat veranlasst oder fördert, ist Teilnehmer und verantwortlich für die Beteiligung an einer fremden Tat.